

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide



Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide in der Sitzung am 07.07.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formulärmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide



§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a)	für Säрге bis 1,20 m für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	9,00 Euro
b)	für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre	je Stelle und Jahr	53,00 Euro
c)	für Urnen für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	50,00 Euro
d)	Urnengemeinschaftsgrabanlage T-IV		41,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

a)	Sargwahlgrabstätte für 30 Jahre (EGI –alt)	je Stelle und Jahr	45,00 Euro
b)	Sargwahlgrabstätte für 30 Jahre	je Stelle und Jahr	52,00 Euro
c)	Sargwahlgrabstätte für 30 Jahre mit Grundunterhaltung für 30 Jahre	je Stelle und Jahr	81,00 Euro
d)	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	je Stelle und Jahr	69,00 Euro
e)	Urnenstele für 20 Jahre	je Kammer und Jahr	98,00 Euro

3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für mind. 5 Jahre, maximal 10 Jahre, Urnenwahlgrabstätte sowie Urnenstele maximal 5 Jahre)

a)	Sargwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	26,00 Euro
b)	Urnenwahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	34,50 Euro
c)	Urnenstele	je Kammer und Jahr	49,00 Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit und für alle Grabbreiten im Voraus erhoben.

